Landesverwaltungsamt **Stand: 26.05.2025**
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe

Dieses Merkblatt gilt ab dem 26.05.2025.
Bis dahin begonnene, bereits vollständig abgeleistete und geplante (mit Vertrag vereinbarte) Famulaturen werden angerechnet.

Hinweise zur Ableistung der Famulatur nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

I. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 ÄApprO beinhaltet die ärztliche Ausbildung u. a. eine viermonatige Famulatur.
Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

II. Ableistung der Famulatur

Gemäß § 7 Abs. 2 ÄApprO i.V.m. § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird die Famulatur abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Nach § 7 Abs. 2 ÄApprO sind keine Splittungen vorgesehen. Somit sind nur vollständig abgeleistete Monate anrechnungsfähig.
Nach § 191 BGB wird der Monat mit 30 Kalendertagen gerechnet. Dieser kann zusammenhängend verlaufen (Kalendermonat), aber auch nicht zusammenhängend (Zeitmonat). Die Kalendertage eines Monats werden vollständig angerechnet, einschl. Samstage, Sonntage, Feiertage. Kürzere Abschnitte als 30 Kalendertage sind nicht zulässig und werden nicht angerechnet. Splittungen sind somit nicht anrechnungsfähig.

Die Praxisfamulatur nach Nr. 1 kann sowohl in einer Allgemein-/Hausarzt- als auch in einer Facharztpraxis abgeleistet werden.

Eine Tätigkeit als Famulus in der Ambulanz eines Krankenhauses kann als Praxisfamulatur

anerkannt werden, wenn bestätigt wird, dass diese Tätigkeit ganztägig und ausschließlich in der Ambulanz verrichtet wurde.
Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern und Bundeswehrkrankenhäusern abgeleistet werden.

Eine Tätigkeit als Famulus in der Radiologie eines Krankenhauses kann sowohl als Praxis- als auch als Krankenhausfamulatur abgeleistet werden. Obwohl im Krankenhaus angesiedelt, verfügen die radiologischen Abteilungen meist über keine eigenen Bettenstationen. Es werden zudem ambulante Tätigkeiten verrichtet. Eine solche Famulatur ist deshalb entsprechend zu kennzeichnen.

Gleiches gilt für Famulaturen in der Anästhesiologie und Notaufnahme (sowohl Praxis- als auch Krankenhausfamulatur).

Eine Famulatur in den sog. klinisch-theoretischen Fachgebieten wie z.B. Rechtsmedizin, Humangenetik oder klinischer Chemie können u.U. als Praxis- oder Wahlfamulatur in einer anderen geeigneten Einrichtung anerkannt werden. Dazu ist der Patientenkontakt nachzuweisen. Derzeit werden Famulaturen in folgenden Bereichen anerkannt:

- Gewaltopferambulanz am Institut für Rechtsmedizin
- Tätigkeit am Institut für Humangenetik (Sprechstunde humangen. Beratungsstelle)
- Lipidambulanz am Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie.

Des Weiteren ist eine Ableistung von Famulaturen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt möglich; die Anrechnung erfolgt als Praxisfamulatur.

Famulaturen in der Pathologie sind nicht anrechnungsfähig!

An der hausärztlichen Versorgung nehmen nach § 73 Abs. 1a SGB V folgende Ärzte teil:

1. Allgemeinärzte,
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel).

Bei Nr. 4 handelt es sich um Inhaber von Bescheinigungen über besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Die Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland absolviert werden. Dass eine Einrichtung in diesem Sinne zur hausärztlichen Versorgung zugelassen ist, ist durch den Famulanten in geeigneter Form nachzuweisen.

III. Fristen

Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Famulaturen dürfen auch in einem Urlaubssemester nur während der unterrichtsfreien Zeiten erbracht werden.

IV. Nachweis

Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (s. Anlage) nachzuweisen.

Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel).

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden.

Die Einträge müssen eindeutig und gut lesbar sein. Vorgenommene Korrekturen (vor allem beim Datum, dem abgeleisteten Zeitraum) müssen vom unterzeichnenden Arzt gesondert bestätigt sein.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxis-, Hausarzt-, Krankenhaus- oder Wahlfamulatur handelt.

Für jede Famulatur ist eine separate Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung ist nur dann gültig, wenn diese einen Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen umfasst.

V. Auslandsfamulatur

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄApprO kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (außer Hausarzt) oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden.

Auch bei der Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO zu erbringen.
Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO entspricht.
Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels/Stempels der Einrichtung) beigefügt sein.
Das Land, in dem die Famulatur abgeleistet wurde, ist auf dem Zeugnis unbedingt anzugeben.

VI. Anerkennung der Famulatur

Die Nachweise über die Ableistung der Famulatur sind dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nur dann als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen, wenn die Antragstellung postalisch erfolgt.
Eine Anrechnung vor Prüfungsanmeldung ist nicht zwingend erforderlich!

Die Vorgaben des § 7 ÄApprO zur Ableistung der Famulaturen gelten bundesweit. Nicht im Gesetzestext explizit geregelte Einzelheiten können aber von den Landesprüfungsämtern in eigener Verantwortung unterschiedlich ausgestaltet werden. Regelungen anderer Bundesländer sind nicht anwendbar und geben keinen Anspruch auf eine abweichende Verfahrensweise. Studierende der MLU und OvGU orientieren sich bitte ausschließlich am vorliegenden Merkblatt.

Anlage 6 (zu § 7 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO)

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin _____

geboren am _____ in _____

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vom _____ bis zum _____

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

_____

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

☐ unterbrochen worden vom _____ bis zum _____

☐ nicht unterbrochen worden.

_____, den _____
Ort Datum

_____ _____
Bezeichnung der Einrichtung (bei öffentlicher Dienststelle Siegel)
Unterschrift des/der ausbild. Arztes/Ärzte

□ Krankenhausfamulatur □ Praxisfamulatur □ Hausarztfamulatur □ Wahlfamulatur